

Auswirkung des Corona-Virus auf Lieferketten

Die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus (Covid-19) und dessen Ausbreitung sind derzeit noch nicht absehbar, jedoch ist angesichts der täglichen Meldungen über Lieferengpässe, Bandstillstände, Grenzschließungen, Betriebsschließungen und Kurzarbeit mit erheblichen bisher nicht dagewesenen Einschränkungen des Wirtschaftslebens zu rechnen. Für betroffene Unternehmen stellen sich in diesem Zusammenhang zahlreiche zivilrechtliche Fragen, die wir im Folgenden kurz darstellen.

Tatsächliche und rechtliche Auswirkung auf Lieferverträge

Das Corona-Virus kann sich unmittelbar oder mittelbar auf Unternehmen auswirken, z. B. durch

- Infektionen im Unternehmen selbst, die zum Ausfall von wichtigen Teilen der Belegschaft führen;
- Folge- und Schutzmaßnahmen bei festgestellter Infektion (z. B. durch vorsorgliche Betriebsschließung; Abschottung von bestimmten Regionen), oder
- einen Mangel an Zulieferteilen, weil betroffene Zulieferer aufgrund des Corona-Virus ihren Lieferpflichten nicht nachkommen können.

Ist ein Unternehmen in seiner Tätigkeit durch den Corona-Virus beeinträchtigt, sollten die bestehenden Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und Abnehmern möglichst umgehend vor allem auf folgende Punkte hin untersucht werden:

- Leistungshindernisse/Höhere Gewalt
- Verzug
- Informationspflichten
- Versicherungsdeckung
- Schadensersatzansprüche

Auf diese Weise kann man sich als betroffenes Unternehmen frühzeitig Klarheit darüber verschaffen, ob und in wieweit vertragliche Pflichten durch den Corona-Virus weiter (modifiziert) fortbestehen oder ausgesetzt wurden und welche Rechte, Obliegenheiten und Haftungsrisiken bestehen.

1. Leistungshindernisse/Höhere Gewalt

Die oben beschriebenen Auswirkungen können je nach konkreter Fallgestaltung als rechtlich relevantes Leistungshindernis oder sogar als Fall höherer Gewalt einzustufen sein. „Höhere Gewalt“ ist nach deutschem Recht durch drei Merkmale geprägt:

Unvorhersehbarkeit, Unvermeidbarkeit und Außergewöhnlichkeit.

Diese könnten z.B. erfüllt sein, wenn ein Unternehmen von einer behördlichen Schließungsanordnung direkt betroffen ist oder die Mitarbeiter überwiegend aus einem Quarantänegebiet stammen. Durch das Vorliegen von höherer Gewalt kann die (Gegen-) Leistungspflicht des betroffenen Unternehmens temporär suspendiert werden oder sogar vollständig entfallen. Berufen sich Zulieferer wegen ausbleibender/verspäteter Lieferungen auf höhere Gewalt, sollte zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen. Grundsätzlich sind Unternehmen nach der Rechtsprechung verpflichtet, ihre Lieferketten so zu organisieren, dass Ausfälle kompensiert werden können. Es ist daher jeweils zu untersuchen und von der betroffenen Partei auch zu beweisen, dass keine alternativen Produktionsquellen bestanden.

Maßgeblich ist insoweit zunächst, ob und in wieweit die Parteien hierzu vertragliche Absprachen getroffen haben und ob diese – gerade im AGB-Bereich – auch wirksam vereinbart wurden.

2. Verzug

Voraussetzung des Lieferverzugs ist, dass die Leistungserbringung noch möglich ist. Je nach Einzelfall (z. B. im Fall bei just-in-time Verträgen) kann die Leistung bei zeitlicher Verzögerung auch bereits als unmöglich anzusehen sein. In diesem Fall kann dem Vertragspartner neben dem Anspruch auf Schadensersatz auch ein Rücktrittsrecht zustehen.

Der Lieferant gerät jedoch nicht in Verzug, wenn die Leistung aufgrund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unterblieben ist. Das bedeutet, dass nicht jeder Lieferengpass wegen des Corona-Virus gleich zum Verzug und damit zu einer Haftung des Lieferanten führt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, wie weit die Pflichten des Lieferanten reichen und ob dieser insbesondere auch das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

3. Informationspflichten

Wichtig ist, dass betroffene Unternehmen, die nicht rechtzeitig liefern können, prüfen, ob sie verpflichtet sind, ihre Vertragspartner möglichst frühzeitig und umfassend über die Art und das Ausmaß der Verzögerung zu informieren. Solche Pflichten können sich aus den Lieferverträgen oder als vertragliche Nebenpflicht aus Treu und Glauben ergeben. Besteht eine Verpflichtung können ggf. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Informationspflicht geltend gemacht werden.

4. Versicherungsdeckung

Falls Betriebe vorübergehend schließen oder ihre Produktion herunterfahren müssen, stellt sich die Frage, ob ein Versicherungsschutz aus der eigenen abgeschlossenen Versicherung (z.B. Betriebsunterbrechungsversicherung) besteht. Der Versicherungsschutz umfasst je nach Ausgestaltung des Vertrages entgangenen Gewinn, die nicht erwirtschafteten fixen Kosten oder sogar die Absicherung von Folgeschäden, sofern im Rahmen der Vertragsgestaltung mögliche Schäden im Zusammenhang mit den Lieferbeziehungen in den Versicherungsschutz einbezogen worden sind. Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes ist die konkret vereinbarte Versicherungspolice des Unternehmens, die im Einzelfall geprüft werden muss. Um den Deckungsschutz nicht zu gefährden, sollte darauf geachtet werden, dass alle Obliegenheiten unter dem Versicherungsvertragsverhältnis (vor allem in Form von Mitteilungspflichten) eingehalten werden.

5. Schadensersatzansprüche

Auch Schadensersatzansprüche kommen in vielfältigen Konstellationen in Betracht: Als direkte Schadensersatzansprüche eines Unternehmens oder eines Endkunden gegen den Lieferanten, oder mittelbar, als Regressanspruch über die Lieferkette. Nach deutschem Recht setzen Schadensersatzansprüche in der Regel ein Verschulden desjenigen voraus, der in Anspruch genommen wird. Mitunter bestehen solche Ansprüche jedoch auch verschuldensunabhängig, z. B. wenn eine Garantiezusage mit entsprechendem Inhalt getroffen wurde. Zur Vermeidung von Nachteilen ist es wichtig, dass Anspruchsteller ihre Schadensminderungspflicht erfüllen. Außerdem muss bei Minderlieferungen auf eine rechtzeitige und formwirksame kaufmännische Rüge geachtet werden, da andernfalls Ersatzansprüche ausgeschlossen sind.

Fazit

Auf Grund der Vielzahl von tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen des Corona-Virus sollten sich potentiell betroffene Unternehmen möglichst frühzeitig prüfen, welche Pflichten und Obliegenheiten zur Vermeidung von Nachteilen erfüllt werden müssen und welche Maßnahmen zur Sicherung von Rechten getroffen werden sollten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung der vertraglichen Grundlagen Ihrer Lieferbeziehungen. Für Fragen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Mark-Alexander Huth & Johannes Thies
(m.a.huth@snb-law.de oder j.thies@snb-law.de)